

SATZUNG
DER
IMMIGON PORTFOLIOABBAU AG

Fassung vom 28.05.2015

INHALT

=====	
Firma, Sitz und Dauer; § 1	3
=====	
Gegenstand; § 2	3-4
=====	
Veröffentlichungen; § 3	4
=====	
Grundkapital, Aktien und Partizipationskapital; § 4 - § 6	5
=====	
Vorstand; § 7- § 9	6-7
=====	
Aufsichtsrat; § 10 - § 16	8-10
=====	
Hauptversammlung; § 17 - § 22	11-12
=====	
Jahresabschluss und Gewinnverteilung; § 23 - § 26	13
=====	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

immigon portfolioabbau ag

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt. Sobald die Gesellschaft jedoch den Portfolioabbau (§ 2) bewerkstelligt hat, ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen.

§ 2

Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft wird als eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesellschaft – BaSAG), BGBl. I 2014/98, betrieben und hat als solche die Aufgabe Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau).
- (2) Zur Aufgabe des Portfolioabbaus zählt es auch, Übergangsdienstleistungen an solche Dritte zu erbringen, die am 31.12.2014 in den Konzernabschluss der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (FN 116476 p) einbezogen waren oder nach diesem Zeitpunkt bis zur Rechtskraft des die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft betreffenden Bescheids gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG als Konzerngesellschaften der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft gegründet wurden. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft betreffenden Bescheids gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht.
- (3) Der Portfolioabbau hat nach einem Abbauplan gemäß § 162 Abs. 3 iVm § 84 BaSAG zu erfolgen und ist im Rahmen einer bestmöglichen Verwertung so rasch wie möglich zu bewerkstelligen.
- (4) Die Gesellschaft darf ausschließlich solche Geschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, am Markt oder sonst gegenüber Dritten geschäftlich aufzutreten, es sei denn um den Abbau verbleibender Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen.
- (5) Unbeschadet § 2 (4) kann die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe Bank- und Leasinggeschäfte betreiben, Beteiligungsankäufe- und -verkäufe vornehmen sowie Hilfsgeschäfte erbringen, sofern die Erbringung dieser Geschäfte der Aufgabenerfüllung unmittelbar oder mittelbar dient.
- (6) Geschäfte in Finanzinstrumenten für eigene Rechnung der Gesellschaft zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit sind zulässig, sofern damit keine Marketmaking-Tätigkeiten und keine Einräumung von Zugängen zu Handelssystemen für Dritte verbunden sind.

- (7) Die Gesellschaft hat auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 162 iVm § 84 Abs. 2 bis 9 BaSAG durch die Rechtsträger, an denen sie direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist, hinzuwirken.

§ 3 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

II. GRUNDKAPITAL, AKTIEN UND PARTIZIPATIONSKAPITAL

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.335.951,23 (Euro neunzehn Millionen dreihundertfünfunddreißigtausend neunhunderteinundfünfzig komma zwei drei) und ist zerlegt in 18.907.729 (achtzehn Millionen neunhundertsiebentausend siebenhundertneunundzwanzig) auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht. Jede Aktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.
- (2) In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15.12.2008, geändert durch die Hauptversammlung vom 20.03.2009 und vom 23.05.2013, wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 155.547.705,91 durch Ausgabe von auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien zu einem Umtauschwert, der nach einer zu diesem Zweck durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln ist, beschlossen, welche nur soweit durchgeführt werden soll, wie die Inhaber des auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.12.2008 auszugebenden Partizipationskapitals von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis 23.05.2018 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis 23.05.2018 das Grundkapital der Gesellschaft zum Zweck der Einziehung nach § 102a Abs. 7 Satz 2 BWG iVm § 103q Z 14 BWG des auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.12.2008 auszugebenden Partizipationskapitals um bis zu EUR 288.664.311,73 durch Ausgabe neuer Aktien - allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Barzahlung in Form von Stammaktien zu erhöhen, wobei der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und, soweit vorgesehen, der Ausschluss des Bezugsrechtes vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates wie folgt festgesetzt werden: Der Ausgabebetrag hat sich am Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach einer zu diesem Zweck durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln ist, im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung zu orientieren.

§ 5

Die Aktien lauten auf Namen.

§ 6

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (2) Die ausgegebenen Wertpapiere können durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Der Anspruch jedes Aktionärs ist auf Verbriefung seines Anteils in einer Sammelurkunde beschränkt.

III. DER VORSTAND

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes setzt der Aufsichtsrat fest. Der Aufsichtsrat kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zu folgenden Gegenständen ist jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, sofern nicht der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Untergrenzen für seine Zustimmung festlegt;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und sofern nicht der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Untergrenzen für seine Zustimmungspflicht festlegt;
 - c) die Erteilung der Prokura;
 - d) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den vom Aufsichtsrat bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - e) Investitionen, die die vom Aufsichtsrat bestimmten Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
 - f) die Aufnahme und die Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - g) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - h) die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 Aktiengesetz;
 - i) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 - j) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben beim Portfolioabbau ehrlich, redlich und professionell im Interesse einer bestmöglichen Vermögensverwertung vorzugehen. Interessenkonflikte im Rahmen der Maßnahmen der Geschäftsführung sind zu vermeiden. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, ist dies unverzüglich an den Aufsichtsrat zu berich-

ten. Eine Maßnahme der Geschäftsführung, die mit einem Interessenkonflikt behaftet ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 9

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere auch darauf, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes der Unternehmensgegenstand verwirklicht wird.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten oder von der Republik Österreich (Bund) entsandten Mitgliedern. Wenn und solange die Republik Österreich (Bund) Namensaktien an der Gesellschaft hält, wird ihr das (ausschließlich an die FIMBAG – Finanzmarktbeitrügung Aktiengesellschaft des Bundes übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) eingeräumt. Sofern die Republik Österreich (Bund) sämtliche an der Gesellschaft gehaltenen Namensaktien an die FIMBAG – Finanzmarktbeitrügung Aktiengesellschaft des Bundes überträgt, wird auch das der Republik Österreich (Bund) eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) auf die FIMBAG – Finanzmarktbeitrügung Aktiengesellschaft des Bundes übertragen. In einem solchen Fall hat die FIMBAG – Finanzmarktbeitrügung Aktiengesellschaft des Bundes das (ausschließlich an die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter), solange sie Namensaktien an der Gesellschaft hält. Sofern die FIMBAG – Finanzmarktbeitrügung Aktiengesellschaft des Bundes sämtliche an der Gesellschaft gehaltene Namensaktien wieder an die Republik Österreich (Bund) rückübertragen sollte, wird auch das ihr eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) auf die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (4) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch die außerordentliche Hauptversammlung ungesäumt vorzunehmen.
- (5) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung, in der nach Ablauf der vorhergehenden ordentlichen Funktionsperiode die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist ungesäumt eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Erhält bei einer Wahl keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder auf elektronischem Wege ein. Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten, wobei diese vierteljährlich stattzufinden haben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe bzw. die Stimmabgabe per Telefax oder auf elektronischem Wege gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 6 ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe bzw. durch Stimmabgabe per Telefax oder auf elektronischem Wege nicht zulässig.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 8 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Gemäß § 84 Abs. 7 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde das Recht, an Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie ist zu diesem Zweck möglichst frühzeitig von den Sitzungsterminen und der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Umlaufbeschlüsse sind der Abwicklungsbehörde zu übermitteln.

§ 15

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 16

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

- (1) Die Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen sind am Sitz der Gesellschaft abzuhalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Berücksichtigung des § 18 zu veröffentlichen.

§ 18

- (1) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt.
- (3) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse eines Aktionärs einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen auch eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Für die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre bedarf es keiner Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich für die Inhaber von Partizipationsscheinen sinngemäß nach den Bestimmungen für Aktionäre.

§ 19

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

§ 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versamm-

lung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung stellt das Abstimmungsergebnis und die gefassten Beschlüsse fest.

§ 21

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 22

Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Abwicklungsbehörde.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie einen allfällig erstellten, um den Anhang erweiterten Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 25

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen sind.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung, insbesondere eine Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die neuen Aktien ausgegeben werden, festgesetzt werden.
- (3) Die Hauptversammlung ist berechtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.

§ 26

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.